

25 Vorbeugung von Schäden und Wiederherstellung von Wäldern nach [Wort entfällt] Naturkatastrophen und Katastrophenergebnissen – Forstschutz (8.4.1)

1c

[Art. 21 Abs. 1 lit. c iVm Art. 24 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013]

25.1 Ziele

1. Reduktion von Waldschäden durch abiotische und biotische Schadfaktoren
2. Naturnahe, widerstandsfähige Waldbestände

25.2 Förderungsgegenstände

25.2.1 Vorbeugung gegen Schäden

25.2.1.1 Einrichtung und Verbesserung von Anlagen oder Ressourcen zur Überwachung des Auftretens von Schädlingen, Krankheiten sowie Kommunikationsausrüstungen – förderbar sind folgende Aktivitäten:

- Überwachungsgeräte
- Überwachungsorgane
- Monitoring

4

25.2.1.2 Vorbeugende waldbauliche oder forsttechnische Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung, soweit sie zur Vorbeugung gegen Naturkatastrophen und Massenvermehrung von Forstschädlingen geeignet sind – förderbar sind folgende Aktivitäten:

- Vorbeugende Maßnahmen
- Bekämpfungsmaßnahmen
- Chemischer Forstschutz

4

25.2.1.3 Ankauf der für die Vorbeugung erforderlichen Spezialgeräte und Gegenstände, Schutz- oder Bekämpfungsmittel – förderbar sind folgende Aktivitäten:

- Spezialgeräte
- Schutzmittel
- Bekämpfungsmittel

4

25.2.1.4 [entfällt]

25.2.1.5 Schaffung von Schutzinfrastrukturen für Waldgebiete – förderbar ist folgende Aktivität mit den in Klammer stehenden Aktionen:

Planung und Errichtung von Maßnahmen zur Unterstützung der flächenhaften Schutzwirkung ([Wort entfällt] Hangentwässerung, Technische Begleitmaßnahmen (Gleitschneeschutz; Schneebrücken; Verwehungsbauten; Ablenkssysteme; Stützverbauungen; Einzelschutz für seltene Baumarten; Bermen; Querfällung; einfache technische Werke; Verankerung; Verpflockung; Begehungssteige))

1c

25.2.2 Wiederherstellung von Wäldern nach [Satzteil entfällt] Naturkatastrophen und Katastrophenergebnissen

4

25.2.2.1 Aufräumarbeiten nach Naturkatastrophen oder der Massenvermehrung von Forstschädlingen – förderbar sind folgende Aktivitäten:

- Koordination Aufräumarbeiten
- Einfache technischen Werke
- Querfällung, Verankerung

4

Sonderrichtlinie der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

- Bringung bzw. Rückung

25.2.2.2 Wiederaufbau des forstwirtschaftlichen Potenzials nach Schäden sowie Ereignissen in Zusammenhang mit dem Klimawandel – förderbar **ist folgende Aktivität mit den in Klammer stehenden Aktionen:**

- **Waldverjüngung [Vorbereitung (Bodenbearbeitung, Mulchen, Düngung), Aufforstung; Nachbesserung]**

25.3 Förderungswerber

25.3.1 Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe gemäß Punkt 1.5.1.

25.3.2 Sonstige Förderungswerber gemäß Punkt 1.5.2

- Waldbesitzervereinigungen
- Agrargemeinschaften
- Nutzungsberechtigte
- Körperschaften **und Anstalten** öffentlichen Rechts im Bereich der Forstwirtschaft
- Gebietskörperschaften

25.3.3 Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des Art. 2 Z 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 sind von der Förderung ausgeschlossen.

25.4 Förderungsvoraussetzungen

25.4.1 Für Vorhaben gemäß Punkt 25.2.2 werden folgende Ereignisse anerkannt: Windwurf, Schnee- und Eisbruch, Lawinen- oder Murenabgang, Steinschlag, Hochwasser, Trockenheit, Waldbrand, Massenvermehrung von Forstschädlingen.

25.4.2 Vorhaben gemäß Punkt 25.2.2 werden nur dann gefördert, wenn für **die geplante Aktivität** keine Förderung aus dem Katastrophenfonds beantragt oder genehmigt wurde.

25.4.3 Bestätigung der Forstbehörde, dass bei Vorhaben gemäß Punkt 25.2.2 mindestens 20 % des forstlichen Produktionspotenzials zerstört wurden.

Als „forstliches Produktionspotential“ gilt eine betroffene Mindestwaldfläche von 100 Hektar innerhalb einer Forstaufsichtsstation unabhängig von der Besitzstruktur. Die Fläche ist kartographisch festzuhalten. Das Schadausmaß ist von der Forstbehörde festzuhalten [Beschreibung, kartographisch (Karte, Luftbild, elektronisch)] und dem jeweiligen Förderungsantrag beizulegen.

25.4.4 Bei Vorliegen einer flächenhaften Gefährdung des Bewuchses durch jagdbare Tiere gemäß § 16 Abs. 5 Forstgesetz 1975 ist eine Förderung nicht möglich.

25.4.5 Die Vorhaben **gemäß Punkt 25.2.2.2** orientieren sich an der natürlichen Waldgesellschaft mit den entsprechenden Baumarten **[Satzteil entfällt]**.

25.4.6 Betriebe ab einer Größe von 100 Hektar Waldfläche haben waldbezogene Pläne vorzuweisen.

25.4.7 **[entfällt]**

25.4.8 **[entfällt]**

25.4.9 Vorhaben betreffend Schutzinfrastrukturen: Vorliegen **aller** erforderlichen rechtlichen Bewilligungen.

25.4.10 Vorhaben gemäß Punkt **[entfällt]** 25.2.1.5 beziehen sich auf

Sonderrichtlinie der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“

- Waldflächen mit mittlerer bis hoher Schutzfunktion gem. Waldentwicklungsplan (§ 9 Forstgesetz 1975) oder
- Waldflächen mit Objektschutzwirkung gem. Bezirksrahmenplan

25.4.11 Ein Vorhaben kann nur Aktivitäten (Fördergegenstände) einer Vorhabensart umfassen, welche durch dasselbe Auswahlverfahren abgedeckt sind.

1c

25.4.12 Bei Vorhaben betreffend der Aktion „Fangbaumlegung“ sind maximal 100 Stück/Jahr je Waldeigentümer förderbar. Eine Überschreitung dieser Grenze ist in begründeten Ausnahmefällen nach Bestätigung der Landesforstdirektion möglich.

1c

25.4.13 Wird das Vorhaben von einem Nutzungsberechtigten beantragt, muss eine schriftliche Zustimmung des Waldbesitzers zum Vorhaben vorgelegt werden.

4

25.5 Art und Ausmaß der Förderung

25.5.1 Zuschuss zu den anrechenbaren Investitions- und Sachkosten (einschließlich projektbezogener Personalkosten) unter Bezugnahme auf Art. 34 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 im Ausmaß von 60 % auf allen Waldflächen bzw. 80 % auf Waldflächen mit mittlerer bis hoher Schutzfunktion oder bei Vorhaben zur Bekämpfung der Massenvermehrung von Forstschädlingen (Satzteil entfällt) oder des Rüsselkäfers sowie bei Vorhaben zum Wiederaufbau des forstwirtschaftlichen Potentials nach Schäden sowie Ereignissen in Zusammenhang mit dem Klimawandel auf Waldflächen mit hoher Schutzfunktion.

1c

4

5

Bei Hubschrauberbringung kommt ein Fördersatz von 60 % der Hubschrauberkosten inkl. An- und Abreise zur Anwendung.

25.5.2 Die Abrechnung der Kosten kann durch Nachweis tatsächlich getätigter Ausgaben oder unter Heranziehung von standardisierten Einheitskosten in Form der Pauschalkostensätze gemäß Punkt 1.7.7.4 erfolgen. Die Bewilligende Stelle hat den Abrechnungsmodus in der Genehmigung festzulegen.

25.5.3 Die anrechenbaren Kosten betragen mindestens EUR 500,- je Vorhaben.

25.6 Förderungsabwicklung

25.6.1 Förderungsanträge können laufend bei der zuständigen Einreichstelle oder Bewilligenden Stelle eingebracht werden. Die Bewilligende Stelle hat den Stichtag bekanntzugeben, zu welchem die bis dahin eingelangten Förderungsanträge zu einem Auswahlverfahren zusammengefasst werden.

Die Bewilligende Stelle kann zusätzlich für besonders relevante und vordringliche Themenbereiche eigene Aufrufe durchführen. Diese werden auf der Homepage der Bewilligenden Stelle veröffentlicht.

1

25.6.2 Die Vorhaben werden durch ein bundesweit festgelegtes, eindeutiges, transparentes und objektives Bewertungsschema anhand eines Punktesystems qualitativ und quantitativ beurteilt und ausgewählt. Um für eine Förderung in Betracht zu kommen, muss die Mindestpunktzahl des gewichteten Schemas erreicht werden.

25.6.3 Mit der Bewilligung ist in Wien die Landwirtschaftskammer und in allen anderen Bundesländern der Landeshauptmann betraut.

[Satz entfällt]

1a